

FECHT & PARTNER

Wirtschaftsprüfer Steuerberater mbB



Steuersituation ab 2016 für deutsche Grenzgänger bei Beiträgen in die Schweizer Pensionskasse und Leistungen aus der Schweizer Pensionskasse

Eine Information für die Mitarbeiter der Novartis AG

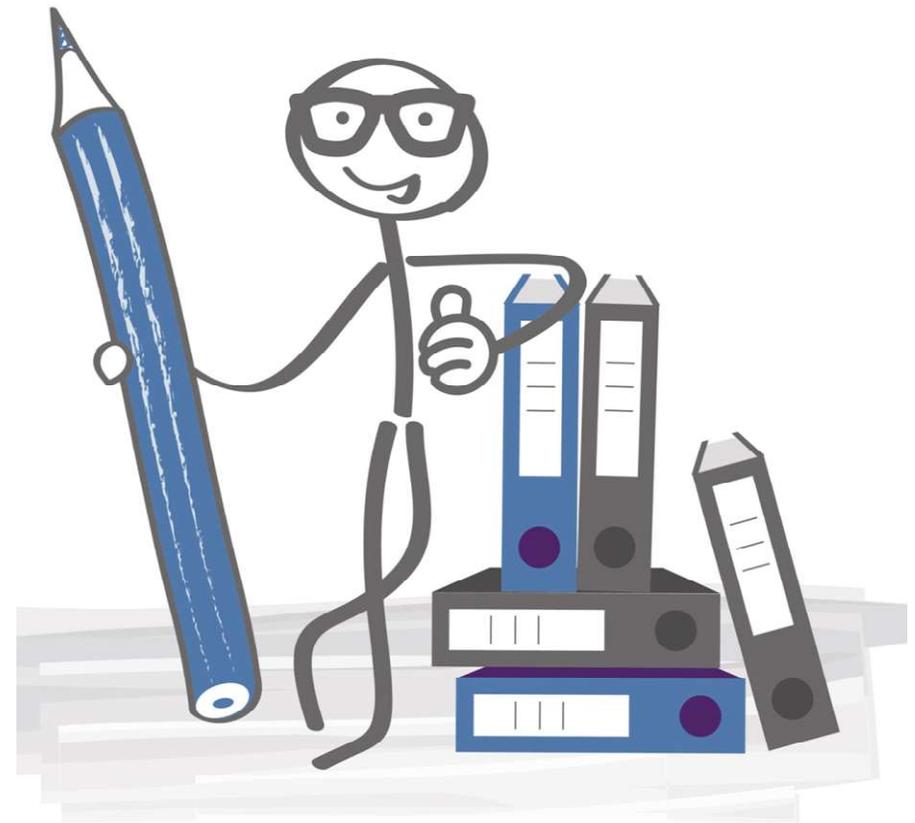


Steuersituation ab 2016 für deutsche Grenzgänger bei Beiträgen in und Leistungen aus der Pensionskasse

Mitteilung des Bundesministeriums für Finanzen vom 27.07.2016

Am 27.07.2016 veröffentlichte das Bundesministerium für Finanzen, im Hinblick auf die Urteile des Bundesfinanzhofs aus den Jahren 2014, 2015 und 2016, ein Schreiben zur Behandlung der Einzahlungen und Auszahlungen in und aus der Pensionskasse.

„Einkommensteuerliche Behandlung der Beiträge und Leistungen in und aus der Schweizer Pensionskasse“

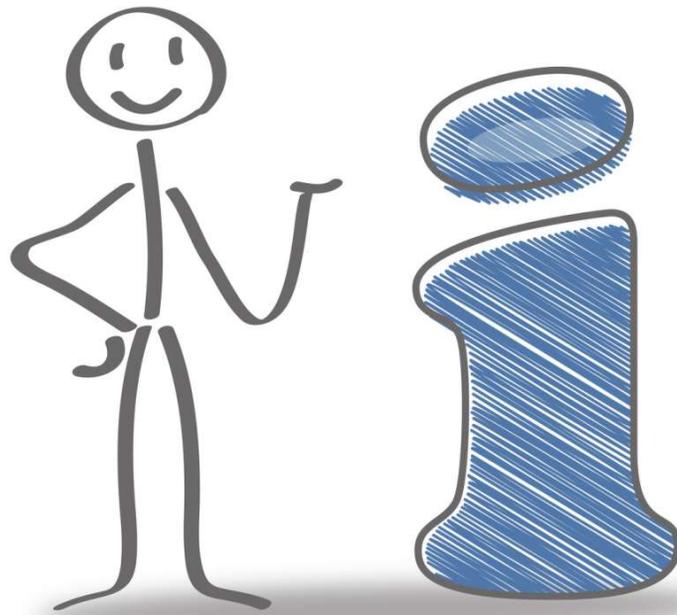




Steuersituation ab 2016 für deutsche Grenzgänger bei Beiträgen in und Leistungen aus der Pensionskasse

Inhaltsverzeichnis

1. Beiträge in die Pensionskasse
2. Einkauf in die Pensionskasse
3. Leistungen aus der Pensionskasse



Obligatorium und
Überobligatorium
kurz erklärt.



Die Elemente der Pensionskasse

Was versteht man unter Obligatorium und Überobligatorium?

Obligatorium

= das, was die Pensionskasse gemäß Gesetz (BVG) leisten **MUSS**

Überobligatorium

= das, was die Pensionskasse darüber hinaus freiwillig leisten **KANN**



1. Säule: staatliche Vorsorge

AHV Alters- und Hinterlassenenversicherung
IV Invalidenversicherung
EL Ergänzungsleistungen

Existenzsicherung

2. Säule berufliche Vorsorge

BVG Bundesgesetz über die berufliche
Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden-
vorsorge

OBLIGATORIUM ÜBEROBLIGATORIUM

Fortführung der gewohnten Lebenshaltung
in angemessener Weise

3. Säule private Vorsorge

3a Gebundene Selbstvorsorge
3b Freie Selbstvorsorge

Zusätzliche Bedürfnisse



1. Beiträge in die Pensionskasse



Neue Steuersituation für deutsche Grenzgänger bei Leistungen aus der Schweizer Pensionskasse Alterseinkünftegesetz – Besteuerung in der Ansparphase

Ansparphase:

Die Neuregelung hat Auswirkungen auf die steuerliche Abzugsfähigkeit des Gesamtbeitrags, der jährlich in die Pensionskasse einbezahlt wird.

Obligatorium	Beiträge können steuerlich in Abzug gebracht werden*
Überobligatorium	Beiträge können nicht in Abzug gebracht werden**

* Die altersprogressiv gestaffelten AN- und AG-Beiträge sind wie die AHV-Beiträge als Altersvorsorgeaufwendungen bis zur gesetzlichen Höchstgrenze (2018: 23.712 €) steuerlich begünstigt.

** Da der Pauschbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen nur 1.900 € pro Person beträgt und durch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung bereits aufgebraucht wird.



Nachweis über die obligatorischen und überobligatorischen Pensionskassenbeiträge

Bestätigung zu den Pensionskassenbeiträgen von Novartis

Herr
Muster Fritz

Personalnummer 201802
AHV-Nummer 111.2222.3333.44
Geburtsdatum 01.07.1970
Eintrittsdatum 01.01.2015

Basel, 01. März 2018

Pensionskassen-Beiträge für das Jahr 2017

Sehr geehrter Herr Muster

Gerne bestätigen wir Ihnen, dass – gestützt auf die reglementarischen Bestimmungen – für das Jahr Beiträge gemäss folgender Aufstellung geleistet wurden (in CHF).

Arbeitnehmer	Obligatorium (BVG)	Überobligatorium	Total
Sparbeiträge	4'494.60	11'801.20	16'295.80
Risikobeiträge *	599.25	609.60	1'208.85
Summe	5'093.85	12'410.80	17'504.65

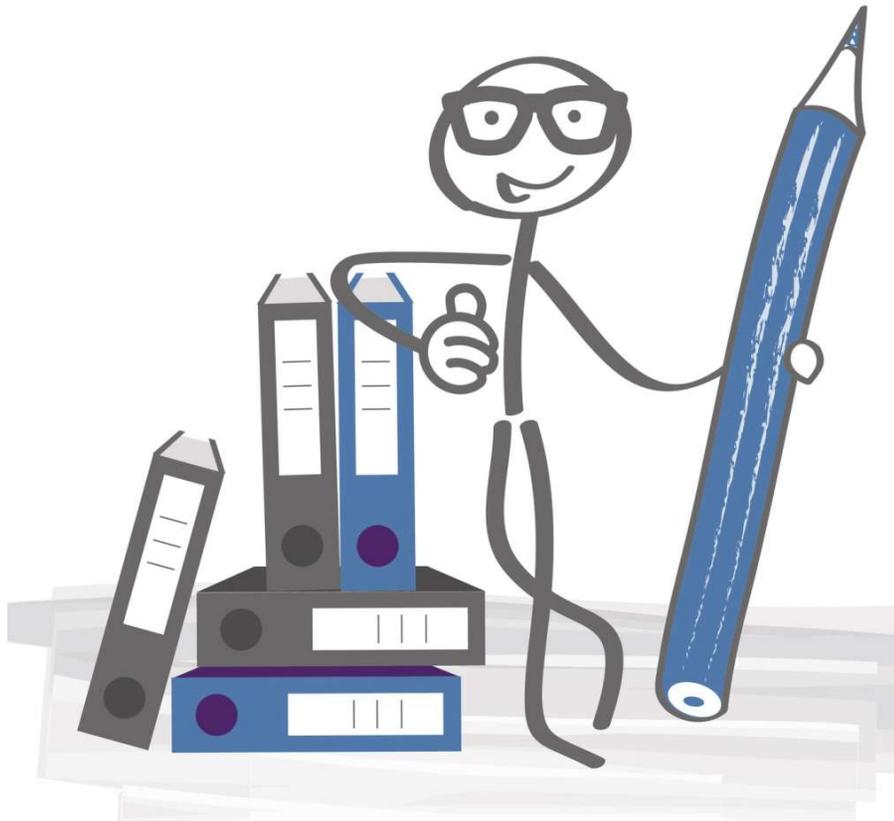
Arbeitgeber	Obligatorium (BVG)	Überobligatorium	Total
Sparbeiträge	4'494.60	27'487.70	31'982.30
Risikobeiträge *	599.25	1'818.35	2'417.60
Summe	5'093.85	29'306.05	34'399.90

* Bei den Risikobeiträgen ins Obligatorium (BVG) handelt es sich um rechnerische Werte.

Dieses Schreiben wird Ihnen für Steuerzwecke zur Verfügung gestellt. Bitte bewahren Sie es Erstellung Ihrer Steuererklärung auf oder geben Sie es Ihrem Steuerberater.

Obligatorische Beiträge
des Arbeitnehmers und
des Arbeitgebers

Überobligatorische
Beiträge
des Arbeitgebers



Vergleich der Steuerbelastung anhand eines Beispiels vor und nach dem BMF-Schreiben vom 27.07.2016 mit Bezug auf den zu versteuernden geldwerten Vorteil und den Sonderausgabenabzug.



Vergleich der Steuerbelastung auf Grund des BMF-Schreibens vom 27.07.2016

Was muss als geldwerter Vorteil versteuert werden?

bis 2015		ab 2016	
Pflichtbeitrag zur Pensionskasse:		Pflichtbeitrag zur Pensionskasse:	
	CHF		CHF
Arbeitnehmeranteil (lt. Lohnausweis)	17.504	Arbeitnehmeranteil Obligatorium	5.093
Arbeitgeberanteil	34.400	Arbeitgeberanteil Obligatorium	5.094
Gesamtbeitrag	51.904	Gesamtbeitrag	10.187
Davon 50 % steuerfrei nach § 3 Nr. 62 Satz 1 EStG	25.952	Arbeitgeberanteil Überobligatorium	29.306
./. Arbeitgeberanteil	34.400	Der Arbeitgeberanteil des Überobligatoriums ist voll steuerpflichtig	29.306
Der übersteigende Betrag ist als geldwerter Vorteil zu versteuern	8.448		

vereinfachte Darstellung



Vergleich der Steuerbelastung auf Grund des BMF-Schreibens vom 27.07.2016

Was kann als Vorsorgeaufwendungen abgezogen werden?

bis 2015		ab 2016	
Vorsorgeaufwendungen (Beispiel 2015)		Vorsorgeaufwendungen (Beispiel 2016)	
	CHF		CHF
Arbeitnehmeranteil (incl. AHV-Anteil)	31.391	Arbeitnehmeranteil Obligatorium (incl. AHV-Anteil)	10.533
Arbeitgeberanteil (incl. AHV-Anteil)	31.391	Arbeitgeberanteil Obligatorium (incl. AHV-Anteil)	10.532
Gesamtbeitrag	62.782	Gesamtbeitrag	21.065
Höchstbetrag	25.485	Höchstbetrag	26.169
Anteiliger Höchstbetrag (80% in 2015)	20.388	Anteiliger Gesamtbeitrag (82%in 2016) *	17.273
./ . steuerfreier Arbeitgeberanteil	31.391	./ . steuerfreier Arbeitgeberanteil	10.532
Anzusetzende Vorsorgeaufwendungen	0	Anzusetzende Vorsorgeaufwendungen	6.741

* Da der Gesamtbeitrag unter dem Höchstbetrag liegt, können höchstens 82 % der Gesamtbeiträge berücksichtigt werden.



Vergleich der Steuerbelastung auf Grund des BMF-Schreibens vom 27.07.2016 Direkte Auswirkung auf das zu versteuernde Einkommen

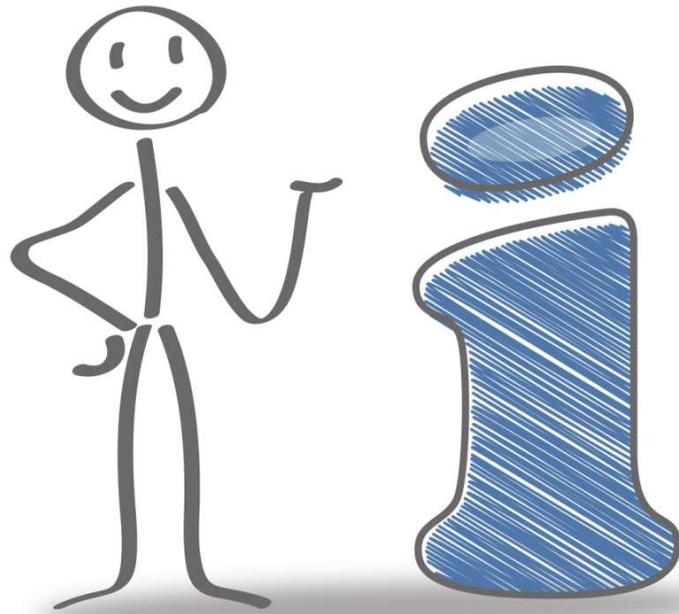
bis 2015	CHF	ab 2016	CHF
Der übersteigende Betrag ist als geldwerter Vorteil zu versteuern	8.448	Der Arbeitgeberanteil des Überobligatoriums ist voll steuerpflichtig	29.306
Anzusetzende Vorsorgeaufwendungen	0	Anzusetzende Vorsorgeaufwendungen	6.741
Auswirkung PK-Beiträge auf das zu versteuernde Einkommen	8.448	Auswirkung PK-Beiträge auf das zu versteuernde Einkommen	22.565

Die Differenz des zu versteuernden Einkommens beträgt 14.117 CHF.

Bei einem Umrechnungskurs von 87 € und einem Steuersatz von 34% (geschätzt) ergibt sich eine Einkommensteuer von 4.176 €.

Im Gegenzug wird die spätere Auszahlung aus dem Überobligatorium ermäßigt besteuert.

Details zur Besteuerung der Auszahlungen werden im dritten Teil behandelt.



2. Einkauf in die Pensionskasse



Neue Steuersituation für deutsche Grenzgänger ab 2016 Auswirkungen auf Beiträge in die Pensionskasse

Einkauf in die Pensionskasse

a) Freiwillige Einzahlungen aus eigenen Mitteln.



Freiwillige Einzahlungen werden den überobligatorischen Beiträgen zugeordnet. Deshalb sind sie ab 2016 steuerlich nicht als Altersvorsorgebeiträge, sondern nur noch als sonstige Vorsorgeaufwendungen abzugsfähig. Die Höchstbeträge hierfür sind in der Regel durch die Beiträge zur Basisversorgung der Krankenversicherung bereits ausgeschöpft.

Bis 2015 ergab sich eine Steuerreduzierung, wenn die Gesamtsumme der Altersvorsorgebeiträge vor Einkauf unter dem Höchstbetrag von damals 22.172 € / 44.344 € lag und weil für die freiwillige Arbeitnehmer-Einzahlung kein Arbeitgeberbeitrag gegenzurechnen war.



Neue Steuersituation für deutsche Grenzgänger ab 2016

Auswirkungen auf Beiträge in die Pensionskasse

- b) Einzahlungen aus Abgangsentschädigungen (z.B. bei Frühpensionierungen im Rahmen des Swiss-Project)

Steuerliche Behandlung der Abgangsentschädigung bei Einzahlung in die Pensionskasse („Spezialeinlage“)

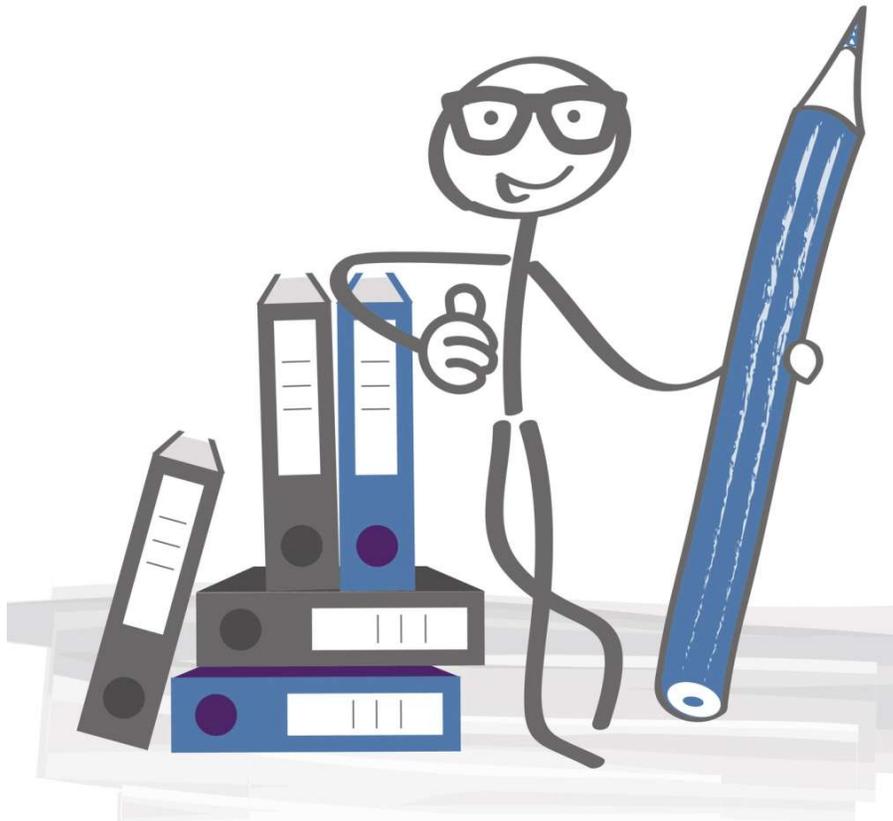
Urteil des Bundesfinanzhofes vom 17.05.2017 (Leitsatz):

1. Eine Spezialeinlage, die ein Arbeitgeber in eine Schweizerische Pensionskasse zur Erleichterung des vorzeitigen Ruhestandes seines Arbeitnehmers und zum Ausgleich der damit verbunden Rentenminderungen leistet, kann gemäß § 3 Nr. 28 EStG zur Hälfte steuerfrei sein. **Voraussetzung ist aber, dass die Zahlung in das Obligatorium der Pensionskasse geleistet wird.**
2. Soweit die Spezialeinlage nicht gemäß § 3 Nr. 28 EStG steuerfrei ist, kann sie gemäß §34 i.V. m. § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG ermäßigt besteuert werden (*Fünftelregelung*).

Damit wurde ein Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 18.09.2014 aufgehoben, wonach die Spezialeinlage **generell** zur Hälfte steuerfrei zu behandeln war.



Neue Steuersituation für deutsche Grenzgänger ab 2016 Auswirkungen auf Beiträge in die Pensionskasse



Nach den Vorschriften des Schweizer Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ist es nicht zulässig, nachträgliche Beiträge in das Obligatorium zu leisten. Somit kann auch bei Austritt kein nachträgliches „Auffüllen“ – auch nicht für die Zukunft – erfolgen. Ausnahme lediglich für Vorbezug Wohneigentum, s. Kapitel 3.



Neue Steuersituation für deutsche Grenzgänger ab 2016

Besteuerung der Abgangsentschädigung

Swiss-Project I

 NOVARTIS		Pensionskassen Novartis	
Basel, 8. März 2018		Postfach 4002 Basel Schweiz	
Beratungsunterlagen "Swiss Project"		Stichtag: 28.02.2018	
Muster Hans			
Stammdaten			
Geburtsdatum	01.11.1957	Personal-Nummer	XXXXXXXXXX
Alter	60/03	Zivilstand	Verheiratet
Bemessungsgrundlagen			
Basissalär	140.000,00	Beschäftigungsgrad	100%
Bonus	40.000,00	Anzahl Dienstjahre	14/00
Schichtzulage	-		
Abgangsentschädigung			
Dienstjahre	<i>DJ * 4'000 (min. 100'000) * Ø BG (Firma) - Kürzung "Alter >60"</i>		97.500,00
Überbrückung	<i>Basissalär * 40% * Jahre bis Alter 58 * akt. BG (Firma)</i>		-
Sonderregelung BP	<i>gemäss Sozialplan interpoliert per Alter * Ø BG (Firma)</i>		45.000,00
Voraussichtliche Abgangsentschädigung			142.500,00
- Kosten externe Versicherung			-
Voraussichtliche Abgangsentschädigung nach externer Versicherung			142.500,00



Neue Steuersituation für deutsche Grenzgänger ab 2016

Besteuerung der Abgangsentschädigung

Swiss-Project II

Altersleistungen		BVG-Anteil (Obligatorium) 275.299 CHF	
Altersguthaben PK1	1.159.058,55	Sparguthaben PK1	54.004,60
+ Beiträge ext. Versicherung	-	+ Beiträge ext. Versicherung	-
+ Einlage für max. 2 Jahre	-	+ Einlage für max. 2 Jahre	-
+ Kompensationszahlungen	77.262,65	+ Kompensationszahlung	-
= Altersguthaben PK1	1.236.321,20	= Sparguthaben total	54.004,60
Umwandlungssatz	4.74%		
= Altersrente PK1 / Monat	4.884,00	Alterskapital PK2	417.908,05
		+ Beiträge ext. Versicherung	-
Einlage Abgangsentsch.	142.500,00	+ Einlage für max. 2 Jahre	-
Umwandlungssatz	4.3068%	= Alterskapital PK2	417.908,05
Rentenerhöhung / Monat	512,00		
		Alterskapital KK	-
Altersrente / Monat	5.396,00	+ Beiträge ext. Versicherung	-
		= Alterskapital KK	-
Rest Abgangsentschädigung	-		

Die vorliegenden Berechnungen sind provisorisch und dienen lediglich der Information. Sie sind unverbindlich und begründen keinerlei Ansprüche gegenüber den Pensionskassen Novartis.

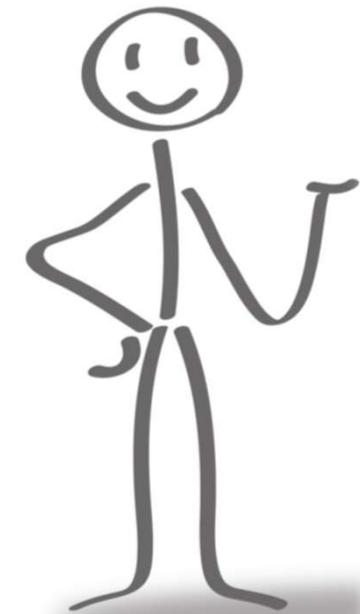
The present calculations are provisional and for information purposes only. They are not binding in any way and do not establish any entitlements or constitute any claims against the Novartis Pension Funds.



Neue Steuersituation für deutsche Grenzgänger ab 2016

Besteuerung der Abgangsentschädigung

Muster Hans		Umrechnungskurs: 0,87	
Zusammensetzung Einkommen 2018			
Gehalt für 2 Monate	20.000 CHF	17.400 €	
Bonus Vorjahr	40.000 CHF	34.800 €	
Zwischensumme	60.000 CHF	52.200 €	
Rente für 10 Monate (4.884CHF / Monat)	48.840 CHF	42.491 €	
Summe ohne Rentenerhöhung	108.840 CHF	94.691 €	
Rentenerhöhung für 10 Monate (512 CHF / Monat)	5.120 CHF	4.454 €	
Summe mit Rentenerhöhung	113.960 CHF	99.145 €	
Abgangsentschädigung	142.500 CHF	123.975 €	
Hinzurechnungen (AG-Beitrag PK/NBUV/KTG-Vers.):	8.792 CHF	7.649 €	
Abzüge (Krankenversicherung etc.) geschätzt:	6.000 CHF	5.220 €	
Arbeitslohn steuerpflichtig (incl. Abgangsentschädigung)		183.824 €	





Neue Steuersituation für deutsche Grenzgänger ab 2016 Besteuerung der Abgangsentschädigung und Rentenbesteuerung

Muster Hans				
Steuerpflichtige Renten ab 01.03.2018			Umrechnungskurs	0,87
Aufteilung Obligatorium/Überobligatorium:				
Altersguthaben PK 1			CHF	Prozent
gesamt			1.159.059	100,00%
Anteil BVG (Obligatorium)			275.299	23,75%
Anteil Überobligatorium			883.760	76,25%
Reguläre Renten ab 01.03.2018				
monatlich	2018 (10x)	Anteil BVG	Anteil Überobligatorium	
4.884 CHF	48.840 CHF	11.600 CHF	37.240 CHF	
		10.092 €	32.398 €	
Steuerlicher Ansatz		76,00%		Beginn 2018 Alter 60
			22,00%	

Rentenerhöhung durch Einzahlung ab 01.03.2018		
		nur Überobligatorium
monatlich	2018 (10x)	5.120 CHF
512 CHF	5.120 CHF	4.454 €
Steuerlicher Ansatz		22,00%



Neue Steuersituation für deutsche Grenzgänger ab 2016

Besteuerung der Rentenbezüge ohne Einzahlung der Abgangsentschädigung

Ermittlung der sonstigen Einkünfte

Wiederkehrende Bezüge/Ausgleichsleistungen/Unterhaltsleistungen/ Altersvorsorgeverträge

Leibrenten/Leistungen

1. Rente: PK 1 Obligatorium

aus einer gesetzlichen Rentenversicherung
– steuerfreier Teil der Rente

10.092
2.422

steuerpflichtiger Teil der Rente 76%
steuerpflichtige Renteneinnahmen

7.670

7.670

2. Rente: PK 1 Überobligatorium

aus einer privaten Rentenversicherung
x Ertragsanteil 22 %
steuerpflichtige Renteneinnahmen

32.398

7.127

7.127

Einnahmen aus Renten und anderen Leistungen

14.797

Werbungskosten

Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a S. 1 Nr. 3 EStG

102

**Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen/Ausgleichsleistungen/
Unterhaltsleistungen/Altersvorsorgeverträgen**

14.695



Neue Steuersituation für deutsche Grenzgänger ab 2016

Besteuerung der Rentenbezüge mit Einzahlung der Abgangsentschädigung

Ermittlung der sonstigen Einkünfte

Wiederkehrende Bezüge/Ausgleichsleistungen/Unterhaltsleistungen/ Altersvorsorgeverträge

Leibrenten/Leistungen

1. Rente: PK 1 Obligatorium

aus einer gesetzlichen Rentenversicherung
– steuerfreier Teil der Rente

10.092
2.422

steuerepflichtiger Teil der Rente 76%
steuerepflichtige Renteneinnahmen

7.670

7.670

2. Rente: PK 1 Überobligatorium

aus einer privaten Rentenversicherung
x Ertragsanteil 22 %
steuerepflichtige Renteneinnahmen

32.398

7.127

7.127

3. Rente: Rentenerhöhung PK 1 Überobligatorium

aus einer privaten Rentenversicherung
x Ertragsanteil 22 %
steuerepflichtige Renteneinnahmen

4.454

979

979

Einnahmen aus Renten und anderen Leistungen

15.776

Werbungskosten

Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a S. 1 Nr. 3 EStG

102

**Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen/Ausgleichsleistungen/
Unterhaltsleistungen/Altersvorsorgeverträgen**

15.674



Neue Steuersituation für deutsche Grenzgänger ab 2016

Besteuerung der Abgangsentschädigung und Rentenbesteuerung



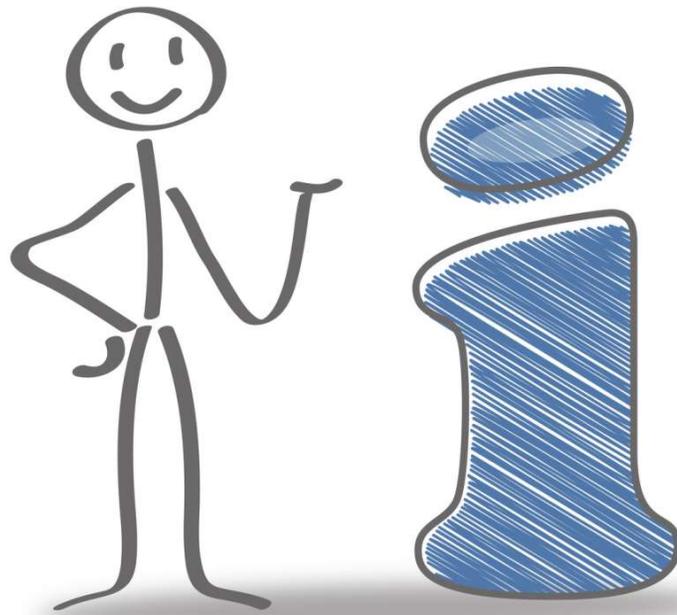
Muster Hans (verheiratet, keine weiteren Einkünfte, keine Einkünfte Ehefrau)

Besteuerungsvergleich in € für 2018

	A	B	C	D
Einkünfte nichtselbständige Arbeit	58.849	182.824	182.824	182.824
sonstige Einkünfte (Rente)	14.695	14.695	14.695	15.674
Gesamtbetrag der Einkünfte	73.544	197.519	197.519	198.498
Abzüge	-7.534	-11.665	-11.665	-11.665
Einkommen	66.010	185.854	185.854	186.833
Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag	13.457	64.466	57.094	57.697

- A: Gehälter und reguläre Renten ohne Abgangsentschädigung
- B: Gehälter und reguläre Renten mit voller Besteuerung der Abgangsentschädigung
- C: Gehälter und reguläre Renten mit ermäßigter Besteuerung der Abgangsentschädigung
- D: Gehälter und erhöhte Renten mit ermäßigter Besteuerung der Abgangsentschädigung

Die Steuer auf die Abgangsentschädigung von 123.975 € beträgt 43.637 € (Vergleich A mit C).
 Die Abgangsentschädigung kann auch anteilig in die Pensionskasse eingelegt werden.
 Die Anwendung der ermäßigten Besteuerung (sogenannte Fünftelregelung) wirkt sich mit 7.372 € aus (Vergleich B mit C).



3. Leistungen aus der Pensionskasse



Neue Steuersituation für deutsche Grenzgänger ab 2016

Leistungen aus der Pensionskasse – Basisdaten

Frau Sylvia Muster (alleinstehend) wird am 01.01.2018 60 Jahre alt.
Zum 01.01.2018 nimmt sie die Möglichkeit der Frühpensionierung in Anspruch.
Der Eintritt in die Pensionskasse PK1 erfolgte 1988. Ab 2011 wurden Zahlungen in PK2 geleistet.
Ihr Versicherungsausweis zum 31.12.2017 weist folgende voraussichtliche Altersleistungen zum Alter von 60 Jahren aus:

	Altersleistung	davon BVG/ obligatorischer Anteil	überobligatorischer Anteil
Altersguthaben PK1	1.158.822 CHF	306.007 CHF	852.815 CHF
als Rente PK1 p.a.	54.588 CHF	14.415 CHF	40.173 CHF
<i>in %</i>	<i>100,0%</i>	<i>26,4%</i>	<i>73,6%</i>
Sparguthaben PK1	126.235 CHF	0 CHF	126.235 CHF
als Überbrückungsrente p.a.	26.808 CHF		26.808 CHF
<i>in %</i>	<i>100,0%</i>	<i>0,0%</i>	<i>100,0%</i>
Altersguthaben PK2	471.370 CHF	0 CHF	471.370 CHF
<i>in %</i>	<i>100,0%</i>	<i>0,0%</i>	<i>100,0%</i>

Das Altersguthaben PK2 und das Sparguthaben sind komplett überobligatorisch.



Neue Steuersituation für deutsche Grenzgänger ab 2016

Leistungen aus der Pensionskasse mit höchstmöglicher Rentenzahlung

Wenn Frau Sylvia Muster sich für eine höchstmögliche Rentenzahlung entscheidet, erhält sie in 2018 folgende Leistungen:

- Altersguthaben PK1 als Rentenzahlung 54.588 CHF
- Sparguthaben PK1 als Überbrückungsrente bis zur Vollendung ihres 64 . Lebensjahres 26.808 CHF
- Altersguthaben PK2 als Kapitalbezug 471.370 CHF

	Leistungen in 2018	Besteuerung nach	zu versteuernder Anteil	
			in %	in CHF
<u>PK1 - Altersrente (54.588 CHF)</u>				
PK1 - obligatorischer Anteil (26,4%)	14.415 CHF	§22 (1) a, aa EStG	76,0%	10.955 CHF
PK1 - überobligatorischer Anteil (73,6%)	40.173 CHF	§22 (1) a, bb EStG	22,0%	8.838 CHF
Überbrückungsrente	26.808 CHF	§55, (1) EStDV	4,0%	1.072 CHF
PK2 - Alterskapital	471.370 CHF	§ 20 (1) Nr. 6 EStG	0,0%	0 CHF
Summe	552.766 CHF			20.866 CHF

Steuerliche Berechnung (ohne weitere Einkünfte):

Einkünfte aus Sonstigen Leistungen	18.153 €
abzüglich Vorsorgeaufwendungen	-4.000 €
zu versteuermendes Einkommen	14.153 €
Einkommensteuer (7%)	991 €

Umrechnungskurs:
0,87



Neue Steuersituation für deutsche Grenzgänger ab 2016

Leistungen aus der Pensionskasse mit höchstmöglichem Kapitalbezug

Wenn Frau Sylvia Muster sich für eine höchstmögliche Kapitalzahlung entscheidet, erhält sie in 2018 folgende Leistungen:

- Altersguthaben PK1 davon 50 % als Rentenzahlung 27.300 CHF und 50 % als Kapitalbezug 579.412 CHF
- Sparguthaben PK1 als Kapitalbezug 126.235 CHF
- Altersguthaben PK2 als Kapitalbezug 471.370 CHF

	Leistungen in 2018	Besteuerung nach	zu versteuernder Anteil	
			in %	in CHF
PK1 - Altersrente (27.300 CHF)				
PK1 - obligatorischer Anteil (26,4 %)	7.209 CHF	§22 (1) a, aa EStG	76,0%	5.479 CHF
PK1 - überobligatorischer Anteil (73,6 %)	20.091 CHF	§22 (1) a, bb EStG	22,0%	4.420 CHF
PK1 - Alterskapital (579.412 CHF)				
PK1 - obligatorischer Anteil (26,4 %)	153.004 CHF	§22 (1) a, aa EStG	76,0%	116.283 CHF
PK1 - überobligatorischer Anteil (73,6 %)	426.408 CHF	§ 20 (1) Nr. 6 EStG	0,0%	0 CHF
PK1 - Sparkapital	126.235 CHF	§ 20 (1) Nr. 6 EStG	0,0%	0 CHF
PK2 - Alterskapital	471.370 CHF	§ 20 (1) Nr. 6 EStG	0,0%	0 CHF
Summe	1.204.316 CHF			126.182 CHF

Steuerliche Berechnung (ohne weitere Einkünfte):

Einkünfte aus Sonstigen Leistungen	109.778 €
abzüglich Vorsorgeaufwendungen	-4.000 €
zu versteuerndes Einkommen	105.778 €
Einkommensteuer (34 %)	35.965 €

Umrechnungskurs: 0,87

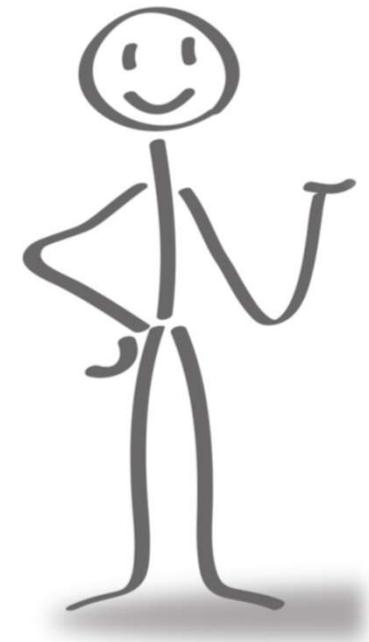


Neue Steuersituation für deutsche Grenzgänger ab 2016

Leistungen aus der Pensionskasse

Zwischen der höchstmöglichen Rentenzahlung und der höchstmöglichen Kapitalzahlung gibt es viele Varianten.

Welche Variante für Sie am sinnvollsten ist, hängt von Ihrer persönlichen Lebenssituation ab und bedarf einer individuellen Beratung.





Neue Steuersituation für deutsche Grenzgänger ab 2016

Leistungen aus der Pensionskasse / Erstattung der Quellensteuer

Bei der Kapitalzahlung aus der Pensionskasse wird Quellensteuer einbehalten.

Mit dem Antrag auf Rückerstattung erhalten Sie die einbehaltene Quellensteuer von der kantonalen Steuerverwaltung zurückerstattet. Dieser muss mit einem Bestätigungsvermerk des deutschen Finanzamtes über die Kenntnisnahme der Kapitalleistung versehen sein.

 Kanton Basel-Stadt **Antrag auf Rückerstattung der Quellensteuer auf Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz in der Schweiz**

Von der steuerpflichtigen Person auszufüllen

2. Säule (berufliche Vorsorge) Kapitalleistung
 Säule 3a (gebundene Vorsorge) Rente

Personalien

Name _____ Vorname _____
Geburtsdatum _____ Nationalität 1) _____
Zivilstand _____ Nationalität 2) _____

Wohnadresse im Ausland

Strasse, Nr. _____
PLZ/Ort _____ Land? _____

Name und Adresse des Vertreters (optional)

Name _____
Adresse _____
PLZ/Ort _____ Kanton/Land _____

Name und Adresse der Vorsorgeeinrichtung

Name _____
Adresse _____
PLZ/Ort _____ Kanton _____

Rente³ brutto (periodisch)

CHF _____ Quellensteuerabzug CHF³ _____

Zeitraum

vom _____ bis _____

Kapitalleistung brutto (einmalig)

CHF _____ Quellensteuerabzug CHF _____

Datum der Auszahlung _____

Name und Adresse des letzten Arbeitgebers in der Schweiz

Firma _____
Adresse _____
PLZ/Ort _____ Kanton _____

Von der ausländischen Steuerbehörde auszufüllen

von oben stehender Leistung Kenntnis genommen zu haben und, dass der Empfänger der Leistung eine im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens mit der Schweiz ansässige Person ist

sowie

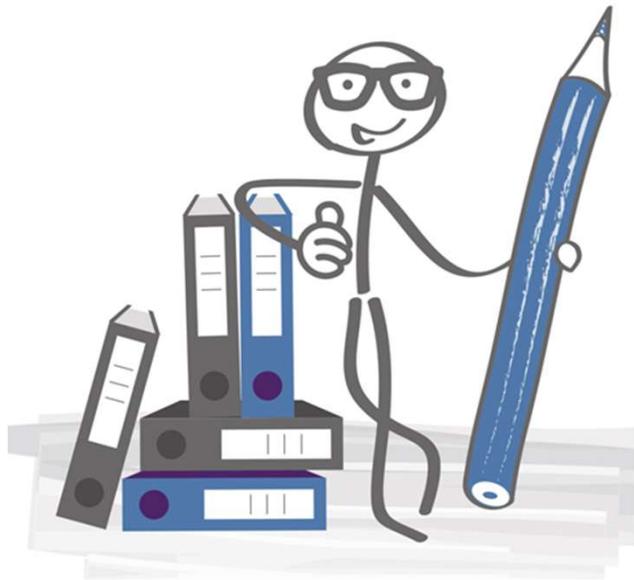
→ bei Wohnsitz des Leistungsempfängers in:
Australien, Bulgarien, China, Frankreich, Israel, Peru, Uruguay oder Zypern
 die obenstehende Leistung effektiv besteuert zu haben (Besteuerungsnachweis beilegen)

→ bei Wohnsitz des Leistungsempfängers in/im:
Verinigten Königreich (GB), Irland, Japan oder Südkorea
und, sofern der Empfänger der Leistung auf seinen Einkünften nur auf jenen Teilbeträgen besteuert wird, die dorthin überwiesen oder dort bezogen wurden («taxation on remittance basis»), dass folgender Betrag effektiv in diesen Staat überwiesen oder dort bezogen wurde:
CHF _____

Ort, Datum _____ Stempel und Unterschrift der ausländischen Steuerbehörde _____



Neue Steuersituation für deutsche Grenzgänger ab 2016 Leistungen aus der Pensionskasse / Öffnungsklausel



Auf Antrag ist es weiterhin möglich, einen Teil der Auszahlung (Kapitalauszahlung und/oder Rentenzahlung) des obligatorischen Anteils ermäßigt mit dem Ertragsanteil zu besteuern. Voraussetzung für die sogenannte „Öffnungsklausel“ ist, dass Sie und Ihr Arbeitgeber vor 2005 mindestens 10 Jahre Beiträge über dem Höchstbeitrag zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung in die AHV und zur obligatorischen Pensionskasse geleistet haben.



Neue Steuersituation für deutsche Grenzgänger ab 2016

Überobligatorische Leistungen aus der Pensionskasse / muss ich Zinserträge versteuern ?

Zinserträge aus dem Überobligatorium:

Leistungen aus dem Überobligatorium werden steuerrechtlich der deutschen Kapitallebensversicherung gleichgesetzt. Bei Kapitallebensversicherungen sind in Deutschland seit Januar 2005 die Erträge steuerpflichtig (25 % Abgeltungssteuer).

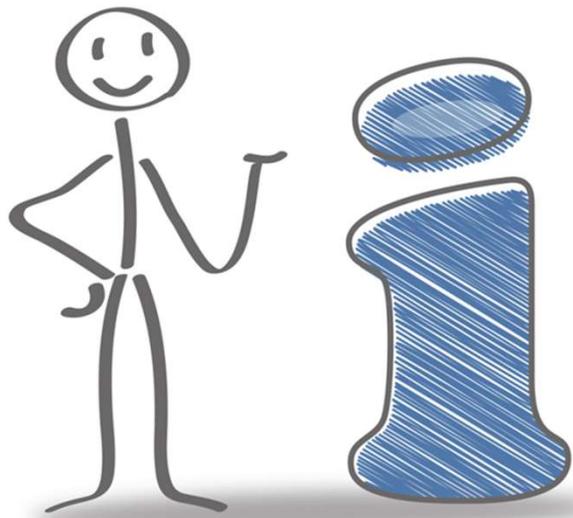
Es gibt jedoch folgende Ausnahmen:

Wenn Sie vor dem 01.01.2005 in eine Schweizer Pensionskasse eingetreten sind und eine Kapitalleistung erst nach Ablauf von mindestens 12 Jahren beziehen, fallen keine Steuern an.

Bei einem Eintritt nach dem 31.12.2004 ist der Zinsanteil nur zu 50% steuerpflichtig, wenn die Leistung nach Ablauf von mindestens 12 Jahren ab dem vollendeten 60. Lebensjahr bezogen wird.



Neue Steuersituation für deutsche Grenzgänger ab 2016 Leistungen aus der Pensionskasse / Vorbezug für Wohneigentum



Ein Vorbezug während der aktiven Beschäftigungszeit aus der Pensionskasse für selbstgenutztes Wohneigentum ist möglich. Der/Die Mitarbeiter/in kann bestimmen, ob dieser Vorbezug aus der PK1, der PK2, dem Sparguthaben oder der Kaderkasse bezogen wird.

Bei einem Vorbezug aus der PK1 wird diese Auszahlung anteilig aus dem Obligatorium und dem Überobligatorium entnommen.

Die sich aus dem Vorbezug ergebenden Kürzungen von Pensionskassenbezügen können vermieden werden.

In diesem Ausnahmefall ist eine Rückzahlung des Vorbezugs in das Obligatorium möglich.



Neue Steuersituation für deutsche Grenzgänger ab 2016

Vorbezug für selbstgenutztes Wohneigentum

Frau Andrea Muster lässt sich 150.000 CHF als Vorbezug für Wohneigentum aus der Pensionskasse auszahlen. Sie ist alleinstehend, 45 Jahre alt und arbeitet seit 20 Jahren bei der Novartis.

Sie entscheidet sich dafür, 100.000 CHF aus PK2 und 50.000 CHF aus PK1 zu nehmen. Das obligatorische Altersguthaben der PK1 liegt bei 25 %. Somit wird für den Vorbezug 12.500 CHF aus dem obligatorischen Anteil bezogen.

Vorbezug	Leistungen in 2018	Besteuerung nach	zu versteuernder Anteil	
			in %	in CHF
PK1 - obligatorischer Anteil	12.500 CHF	§22 (1) a, aa EStG	76,0%	9.500 CHF
PK1 - überobligatorischer Anteil	37.500 CHF	§ 20 (1) Nr. 6 EStG	0,0%	0 CHF
PK2 - Guthaben	100.000 CHF	§ 20 (1) Nr. 6 EStG	0,0%	0 CHF
Summe	150.000 CHF			9.500 CHF

Steuerliche Berechnung:

Einkünfte aus Nichtselbständiger Tätigkeit	100.000 €
Einkünfte aus Sonstigen Leistungen	8.265 €
abzüglich Vorsorgeaufwendungen	-10.000 €
zu versteuerndes Einkommen	98.265 €
Einkommensteuer (34 %)	33.410 €

Umrechnungskurs:
0,87



Neue Steuersituation für deutsche Grenzgänger ab 2016

Freizügigkeitskonto

Bei Ausscheiden aus dem Schweizer Arbeitsverhältnis hat der deutsche Grenzgänger die Möglichkeiten das Guthaben der Schweizer Vorsorgeeinrichtung auf ein Freizügigkeitskonto einzuzahlen.

Der Transfer des Altersvorsorgeguthabens auf das Freizügigkeitskonto ist kein steuerpflichtiger Vorgang. Auch die jährlich erhaltenen Zinsen auf die Einlage des Freizügigkeitskontos unterliegen nicht der deutschen Steuerpflicht.

Erst die Auszahlung der Freizügigkeitsleistung löst einen steuerpflichtigen Vorgang aus. Die steuerrechtliche Behandlung erfolgt wie bei der direkten Auszahlung des Pensionskassenguthabens. Der Nachweis, ob die Leistungen aus dem obligatorischen Anteil oder dem überobligatorischen Anteil stammen, obliegt dem Steuerpflichtigen. Es besteht die Möglichkeit zwei Freizügigkeitskonten anzulegen.

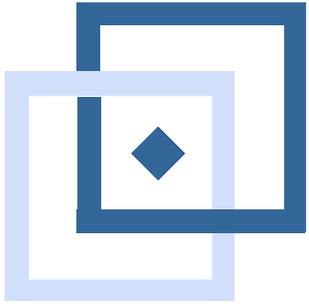


Neue Steuersituation für deutsche Grenzgänger ab 2016 Übertragung in eine Basisversorgung

Ein Pensionskassenguthaben kann wie ein Freizügigkeitsguthaben in eine deutsche Basisversorgung übertragen werden. Geschieht dies innerhalb eines kurzen Zeitraums (bis zu drei Monaten nach Verfügung über das Guthaben), ist der Bezug steuerfrei, unabhängig davon, ob es sich um Obligatorium oder Überobligatorium handelt. Diese Regelung gilt weiterhin. Zu den Basisversorgungen zählen Versorgungswerke.

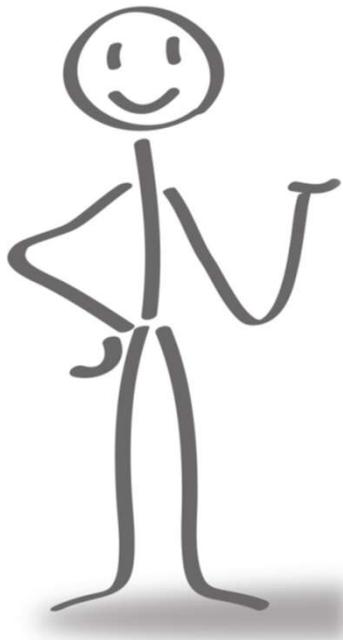
Die später von den Versorgungseinrichtungen gezahlten Renten aus diesen Einlagen werden dann mit dem Ertragsanteil (wie Renten aus dem Überobligatorium) besteuert.

Vor der Entscheidung für derartige Modelle sollte eine Beratung in Anspruch genommen werden.



FECHT & PARTNER

Wirtschaftsprüfer Steuerberater mbB



Fecht & Partner mbB
Scheffelstraße 6
DE-79650 Schopfheim

+49 7622 68 78-0
info@fecht-partner.de
www.fecht-partner.de

Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme
und sind gerne persönlich für Sie da!